

Satzung

des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirksverein Chemnitz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik", Bezirksverein Chemnitz e. V., nachfolgend „VDE Chemnitz“ genannt.

Der VDE Chemnitz ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, nachfolgend „VDE“ genannt.

2. Sitz des VDE Chemnitz ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr des VDE Chemnitz ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des VDE ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung in den Arbeitsbereichen Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik des VDE Chemnitz und diese ergänzenden Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. - nachstehend "Bezirksvereins-Arbeitsbereiche" genannt -.

Die Zwecke des VDE Chemnitz werden verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
- b) die Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
- c) die Entwicklung eines höheren Verantwortungsbewusstseins der auf den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen Tätigen gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
- d) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.

2. Der VDE Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffern 2 und 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
3. Aufgabe des VDE Chemnitz ist es insbesondere, in ihrem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Sie pflegen hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirken die Bezirksvereine bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Chemnitz engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
4. Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Der VDE Chemnitz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE Chemnitz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Chemnitz umfasst persönliche und korporative Mitglieder.
Die Mitglieder des VDE Chemnitz sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

- b) Korporative Mitglieder:
Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirks-/Regionalverein richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Chemnitz.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirks-/Regionalverein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Chemnitz oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Chemnitz oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Chemnitz zuständig.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
- b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.

Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Chemnitz und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Vergütung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Bezirks-/Regionalvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, ihren Einfluss auf die Lenkung des VDE Chemnitz in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Chemnitz sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Chemnitz sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Sie können durch Beschluss des Vorstandes die entstandenen und erforderlichen Aufwendungen erstattet bekommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Chemnitz treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehenden Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. in Textform auf elektronischem Wege einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der persönlichen Mitglieder bzw. der korporativen Mitglieder es schriftlich beantragt,

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutz-rechts-konformer Weise möglich ist.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Chemnitz.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können vorbehaltlich Abs. 3 und Abs. 5 auch ohne Abhaltung einer Versammlung bzw. in Ergänzung zu einer Versammlung, unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in Absatz 5 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Zur Beschlussfähigkeit von Umlaufbeschlüssen gilt die Regelung von §8 Abs. 7 analog, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt.

Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks nach §2 und der Art seiner Verwirklichung sowie über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen sowie die Aufhebung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt, d.h. eine Versammlung, auch in einem der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten digitalen Formaten, muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE Chemnitz besteht aus 4 bis maximal 11 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

ggfs. können weitere Mitglieder mit speziellen Aufgabenzuweisungen gewählt werden, wie z. B.

- ein Vortragsreferent
- ein Seminarreferent
- ein Obmann für Arbeitskreise
- ein Jungingenieurobmann

Soweit sie nicht als Vorstandsmitglied selbst gewählt sind, können die Leiter von Zweigstellen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
3. Der VDE Chemnitz wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein allein vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Chemnitz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Er kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirks-/Regionalvereins zur Folge hat, gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Bezirks-/Regionalvereins

1. Über die Auflösung des VDE Chemnitz entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE Chemnitz. Im Falle der Auflösung des VDE Chemnitz oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VDE Chemnitz ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE Chemnitz sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE Chemnitz und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt § 11 Ziffer 3 sinngemäß.

Chemnitz, den 22. September 2021